

BGE 44 I 76

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_I_76

FR: ATF 44 I 76

IT: DTF 44 I 76

Volltext

76 Staatsrecht. die erkrankte und mittellose Person in einem Momente .abgeschoben oder ausgewiesen hätte, wo deren Unter- stützungsbedürftigkeit in erkennbarer "Weise bereits drohte (siehe das bundesgerichtliche Urteil vom 27. Sep- tember 1917 i. S. Zürich gegen Schaffhausen, Motiv 2 und ff.*). Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend nicht. Hanyatszek wurde, ohne Zutun der Behörde, in Kilchberg versorgt vier Jahre ,vor Eintritt der Bedürftig- . keit, und in einem Momente, wo letztere weder voraus- zusehen noch zu befürchten war. Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Pflicht, für die Hanyatszek bis zu ihrer Heimschaffung zu sorgen, dem Kanton Zürich obliegt: wobei er eine ei gen e Auf- eines damals angerufenen bundes- gerichtlichen Urteils aufforderte. Nachdem Margot dieses Begehren der Verfahrens- vereinigung Ende März 1916, auf die Mitteilung dE'S appenzellischen Verhöramt's vom bevorstehenden Ab- schluss der Untersuchung im Kanton Appenzell, er- neuert hatte, übersandte der dortige Verhörerichter am 8. Mai 1916 die Akten der Präfektur in Lausanne mit der Anfrage, ob sie bereit sei, das Strafverfahren auch mit Bezug auf den appenzellischen TatbE'stand durchzuführen. Er bekam jedoch die Sendung um- gehend von der Mitteilung begleitet zurück : (~Aucune affaire contre Margot Albert, a Geneve, n'est actuelle- me nt pendante a la prefecture df Lausanne. » Demgegen- über hielt Margot mit Schreiben an den Verhörerichter vom 17. Mai 1916 an seinen Angaben über die Untersu- chungseröffnung in Lausanne fest und berief sich noch auf ein weiteres Schreiben vom 1. November 1915, worin der Präfekt ihm den Empfang des früher erwähnten bundesgerichtlichen Urteils bestätigt und noch eine tat- sächliche Auskunft verlangt hatte. Wenn, so bemerkte- er dazu, der Präfekt dann zwar die Unte.r.-suchung wegen Fehlens einer strafbaren Handlung eingestellt zu haben scheine, so bestehe doch die Kompetenz des Lausanner Richters zur Behandlung des Appenzeller Falles fort und müsse dieser letztere daher, falls er weiter verfolgt werden wolle, den Lausanner Behörden überwiesen werden. Hierauf entgegnete der Verhörerichter am 22. Mai 1916 : « Nachdem die Prefecture de Lausanne die Uebernahme AS.u f - 1918

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.